

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 17. November 1877.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 3. September 1877, womit eine in der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 135) enthaltene Vollzugsbestimmung zum Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 26. September 1877, Nr. 86.)

Das vierte Alinea der in der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 135) zu den §§. 7, 8 und 10 des Pferdestellungsgesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) enthaltenen Vollzugs-Bestimmungen wird, wie folgt, abgeändert:

„Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von der politischen Bezirks-Behörde an alle ihr unterstehenden Gemeinden (ausgeschiedenen Gutsgebiete) die Aufforderung, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde auf den bezeichneten Afsentplatz alle diejenigen Pferde und Tragthiere zu stellen:

1. welche bei der letzten Classification als kriegsdiensttauglich oder nur als derzeit untauglich befunden worden sind,

2. diejenigen, welche im stellungspflichtigen Alter sich befinden (mit Inbegriff derjenigen, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben) und, — ohne zu den im §. 8 des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) unter a, b, c, d und e bezeichneten, von der Stellungspflicht befreiten Pferden (Tragthieren) zu gehören — noch niemals oder doch nicht in der Gemeinde, für welche die Stellung vorgenommen wird, classificirt worden sind.“

Lasser m. p.

Harst m. p.

Mannsfeld m. p.

Im XXXI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 88 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. December 1877 enthalten, mit welcher nachträgliche Bestimmungen zu der Anordnung und dem Anschlaggebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1877, Z. 3324/M. J. an die Herren Statthalter in Wien, Prag und Triest, N. Z. 203.194,

in Betreff der Evidenthaltung der bei den Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest bediensteten Militärurlauber, Reservisten und Landwehrmänner.

Zum Zwecke der Regelung der Evidenthaltung der bei den Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest bediensteten Militär-Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner wird über Ansuchen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Nachstehendes verordnet:

1. Die betreffende k. k. Polizei-Direction hat ein besonderes vollständiges Verzeichniß über sämtliche wehrpflichtige Bedienstete der Sicherheitswache anzulegen und zu führen.
2. Aus diesem Verzeichnisse ist von der k. k. Polizei-Direction jeder Bedienstete der Sicherheitswache mit der genauen Angabe der auf ihn bezüglichen Daten (Urlauber, Reservist, Landwehrmann) seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen.
3. In Zukunft ist von jeder Ausnahme in die Sicherheitswache, oder von jeder Entlassung aus der Sicherheitswache, soferne es sich um einen Urlauber, Reservisten oder Landwehrmann handelt, durch die k. k. Polizei-Direction seine zuständige politische Ergänzungsbehörde sofort zu verständigen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1877, Z. 11.968, N. Z. 196.371, an die k. k. Statthaltereien in Wien, in Betreff der Einbringung von Verpflegskostenersätzen von den venetianischen Gemeinden.

Nach einer vom k. und k. Ministerium des Außern mit Note vom 15. August d. J., Z. 12.945, hieher bekannt gegebenen Mittheilung der königl. italienischen Botschaft, begegnet das k. italienische Ministerium des Innern bedeutenden Schwierigkeiten bei der Einbringung von Verpflegskostenersätzen von den venetianischen Gemeinden in jenen Fällen, in welchen die Aufnahme ihrer Angehörigen in die österreichischen Krankenhäuser ohne eine dieselbe genügend rechtfertigende Krankheit erfolgt ist.

Das k. italienische Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung einzelne Fälle hervorgehoben und um die Einleitung ersucht, damit ungerechtfertigte Aufnahmen italienischer Unterthanen in die Krankenhäuser hintangehalten werden.

Das Ministerium des Innern muß voraussetzen, daß bei Aufnahme von Kranken die Bedingungen derselben von den Krankenanstalten verlässlich geprüft werden.

Gleichwohl sieht es sich veranlaßt, unter Einleitung von Erhebungen über die mitgetheilten Fälle, die k. k. Statthaltereien von dem obigen Wunsche der königl. italienischen Regierung behufs weiterer Veranlassung zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, damit von Seite der Krankenanstalten jedem solchen Anstande begegnet werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1877, Z. 28.118,
M. Z. 213.993,

betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militär-Entlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat in Erläuterung und Ergänzung des §. 167, 5 der Wehrgesetz-Instruction, betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militär-Entlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 6. September l. J., Z. 12.498/2545 II, Folgendes angeordnet:

1. Die Wiederinstandnahme vor im Grunde der §§. 17 und 40 des Wehrgesetzes aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr entlassenen und der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen darf nur auf Grund der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge zu fällenden Aberkennung des Militär-Entlassungstitels erfolgen.

2. In jenen Fällen, in denen das Erkenntniß auf Aberkennung des Entlassungs-Anspruches erfolgt, weil die Nachweise über den Fortbestand dieses Anspruches binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der Urgenz, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wurden, hat diesem Erkenntnisse der von dem Gemeinde-Vorstande zu liefernde Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamirten gestellt wurde, zur Grundlage zu dienen.

3. Die aus der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr in den Stand ihres Truppenkörpers oder der betreffenden Heeres- (Landwehr-) Anstalt wieder zu übernehmenden Wehrpflichtigen sind — der etwaigen, ihnen gesetzlich zustehenden, wenn auch mittlerweile neu entstandenen Ansprüche auf Begünstigungen in Erfüllung des Präsenzdienstes unbeschadet:

- a) insoferne sie noch in der Linie oder als Einjährige Freiwillige in den ersten drei Jahren ihrer Dienstpflicht stehen, sofort zur Ableistung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes einzuberufen;
- b) wenn sie jedoch einem schon in der Reserve stehenden Assent-Jahrgange oder der Landwehr angehören, mit ihren Assent-Jahrgangsgenossen zu den gesetzlichen Waffenübungen heranzuziehen.

4. Wird nach der auf Grund des Punktes 2 durchgeführten Wiederinstandnahme von solchen Wehrpflichtigen, deren Militär-Entlassung erneuert angesprochen wird, constatirt, daß jene Verhältnisse, auf Grund deren die Entlassung erfolgte, zur Zeit der Wiederinstandnahme des Entlasswerbers thatsächlich noch bestanden haben und nicht etwa aus einem anderen Titel neu wieder hinzugetreten sind, so ist das bezügliche Einschreiten gleichwie jenen nach §. 159 der Wehrgesetz-Instruction zu behandeln und der an der gesetzwidrigen Einreihung Schuldtragende überdies zu dem mit der Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung verbundenen Ersatze der Unkosten im Durchschnittsbetrage von 20 fl. ö. W. zu verhalten, von der neuerlichen Stellung eines Ersatzmannes jedoch abzusehen.

Ist dagegen der Entlassungstitel neu entstanden, so hat das bezügliche Einschreiten auf Grund des §. 161 der Wehrgesetz-Instruction in Verhandlung genommen zu werden.

5. Solche erneuert eingebrachte Entlassungsgesuche haben, gleich wie die nicht in offener Frist eingebrachten Recurse gegen die in erster Instanz erfolgte Aberkennung des Entlassungs-

Anspruches, bezüglich der sofortigen Wiederinstandnahme und der nach Punkt 3 verfügten Einberufung zur activen Dienstleistung oder periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübung, keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Revision der Befreiung, beziehungsweise der Entlassungs-Ansprüche hat alljährlich im Monate November vollzogen zu werden.

Der Monat November bildet zugleich nach Analogie des §. 54, 8 der Wehrgesetz-Instruction jenen Zeitpunkt, nach welchem die den Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsanspruch begründenden Familienverhältnisse, die Fortdauer der Anspruchsberechtigung oder die nach dem Erlöschen des älteren Titels eventuell noch bestehenden sonstigen Ansprüche zu beurtheilen sind.

Es sind daher die Evidenz-Register-Auszüge schon im Monate September von Seite der Ergänzungs-Bezirks-Commanden und beziehungsweise der Landwehr-Evidenzhaltungen an die politischen Bezirksbehörden zu übermitteln und von Letzteren die Nachweise über den Fortbestand der Ansprüche von den Parteien einzuheben, überhaupt die nöthigen Vorarbeiten dieser Revision alljährlich schon in den Monaten September und October zu vollziehen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1877, Z. 28.462,
M. Z. 214.354,

in Betreff der Vornahme von Löschungen „offenkundig untauglich“ gewordener, im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindlicher Wehrpflichtiger.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zufolge hohen Erlasses v. 10. Septbr. l. J., Z. 12.411/2526/II, zu bestimmen befunden, daß Löschungen „offenkundig untauglich“ gewordener, im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindlicher Wehrpflichtiger in gleicher Weise vorgenommen werden können, wie dies in Ergänzung des §. 52, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der Löschung offenkundig untauglicher Stellungspflichtiger mit dem h. ä. Erlasse vom 28. October 1870, Z. 11.577/II, angeordnet worden ist.

Von der erfolgten Löschung aus dem Standesprotokolle, beziehungsweise aus dem Evidenzregister der Ersatzreserve oder Landwehr und der sich hiedurch ergebenden Enthebung von dem seinerzeitigen Erscheinen vor der Stellungs-Commission sind die betreffenden Wehrpflichtigen durch die politische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den mit dem h. ä. Erlasse vom 20. November 1870, Z. 32.345, intimirten Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. October 1870, Z. 11.577, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1877, Z. 28.735,
M. Z. 217.732,

wonach die zur Evidenzhaltung berufene Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die k. k. Finanzwache und von ihrer Entlassung aus derselben zu verständigen ist.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem hohen Erlasse vom 29. August 1877, Z. 11.575/636 Folgendes zu bestimmen befunden:

Behufs Durchführung der in §. 29, Punkt 8 der im Jahre 1871 erlassenen Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner getroffenen Bestimmung, daß im Falle der Einberufung eines bei der Finanzwache dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von der zur Evidenzhaltung berufenen Bezirksbehörde die Einberufungskarte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zur Ausfolgung zu übersenden ist, erscheint es nothwendig, daß die erwähnte Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die k. k. Finanzwache und von ihrer Entlassung aus derselben durch die betreffende Behörde fallweise verständiget werde.

Zu diesem Behufe hat das hohe k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet, daß von den Finanz-Bezirksbehörden, Finanz- und Grenzinspectoren je ein vollständiges Verzeichniß über die unterstehenden wehrpflichtigen Finanzwach-Individuen zu führen, aus demselben jeder Finanzwachangestellte seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen und jeder Fall der Aufnahme eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes in die Finanzwache, oder seiner Entlassung aus derselben seiner zuständigen politischen Behörde mitzutheilen ist.

Die mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1857, Zahl 30.742 (B. B. Nr. 37 ex 1857) angeordnete alljährliche Uebermittlung von Verzeichnissen über die in der Finanzwache dienenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner an die betreffenden General- (Militär-) Commanden hat zu entfallen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. September 1877, Z. 12.510, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1877, Z. 29.218,
M. Z. 225.204,

wonach der Firma „Nobel & Comp.“ die Bewilligung zum Eisenbahntransporte der Sprengmittel „Cellulose-Dynamit A und B“ ertheilt wurde.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1877, Z. 12.768, wird dem Magistrate im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 14. Februar 1877, Z. 4131, zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß das k. k. Handelsministerium unterm 25. August l. J., Z. 36.867, der Firma „Nobel & Comp.“ die Bewilligung zum Eisenbahn-Transporte der Sprengmittel „Cellulose-Dynamit A und B“ ertheilt hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. September 1877, Z. 29.383,
M. Z. 225.205,

betreffend die Naturalisation von österreichischen Staatsbürgern im Deutschen Reiche.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse v. 30. September l. J., Z. 12.984, anher eröffnet, daß laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern im Deutschen Reiche auf Grund des Beschlusses des deutschen Bundesrathes vom 14. Juni l. J. an die deutschen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden ist, die mit der Ausfertigung von Naturalisations-Urkunden beauftragten Verwaltungsbehörden anzuweisen, österreichischen Staatsbürgern die Naturalisation im Deutschen Reiche nur dann zu ertheilen, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Hievon wird der Magistrat zur Benachrichtigung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. October 1877, Z. 30.690,
M. Z. 228.160,

wonach der Volkmann's k. k. priv. Kollodin-Fabriks-Gesellschaft von H. Pernice & Comp. in Marchegg ausnahmsweise die Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer Schießmittelfabricate ertheilt wurde.

Laut einer mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September l. J., Z. 13.617, anher bekannt gegebenen Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 16. September l. J., Z. 4086, wird der Volkmann's k. k. priv. Kollodin-Fabriks-Gesellschaft von H. Pernice & Comp. in Marchegg — ausnahmsweise die Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer dem Monopole und den Sicherheitsvorschriften für Schwarzpulver unterliegenden Schießmittelfabricate gegen Monopolentschädigung und unter den zwischen den beteiligten Ministerien vereinbarten Bedingungen, gegen dem ertheilt, daß das Befugniß erst nach Ausbau des erforderlichen, mit Bezug auf das ärarische Mittelgebäude am Steinfeld, auf Privatgrund entsprechend situirten Kollodinmagazins, zur legalen Ausführung gelangen dürfe, und daß die Autorisationsurkunde auch erst ausgefertigt werden wird, sobald der Benützungscensens von Seite der politischen Behörde für das Magazin am Steinfeld vorgelegt sein wird.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß auf das Kollodinpulver die Vorschriften der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) keine Anwendung finden.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1877, Z. 25.844, wurde der Wiener Magistrat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles beauftragt, in jenen Fällen, wo es sich um Sistirung des Vertriebes eines gesundheitschädlichen oder aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten beanständeten Gegenstandes handelt, sich direct an die Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu wenden, wo die Sistirung dieses Gegenstandes erfolgen solle, damit nicht durch die Inanspruchnahme der Landesstelle eine Verzögerung in der Einleitung der Amtshandlung herbeigeführt werde. (M. Z. 234.713.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 18. September 1877, Z. ad 4131.

Der Gemeinderath beschließt, in Zukunft nur solche Trottoirs in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Commune zu übernehmen, bei welchen, falls nicht Randsteine aus Granit angebracht sind, mindestens eine Saumschaar von sogenannten ein- einhalbmaligen stehenden Würfeln hergestellt ist.

Diese Bestimmung hat vom Tage dieses Beschlusses in Wirksamkeit zu treten und werden der Magistrat und das Stadtbauamt mit der entsprechenden Verlautbarung und mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Vom 28. September 1877, Z. 4479.

Nach dem Magistratsantrage wird die Einrichtung eines städtischen Experimentirlocales zur Vornahme der nach dem neuen Gasvertrage vorzunehmenden Prüfungen des Druckes, der Reinheit des Gases u. s. f. genehmigt und der Magistrat beauftragt, sofort positive Vorschläge bezüglich verschiedener, hiezu geeigneter Locale und der damit verbundenen Einrichtungskosten zu erstatten.

Vom 2. October 1877, Z. 3222.

Der Gemeinderath beschließt unter principieller Ablehnung des vom G.-Rath Gugler in der Plenarsitzung am 7. Juli 1877 gestellten Antrages wegen Ausdehnung des Institutes der Dienstboten-Krankencasse auf die Vororte, daß jene Mitglieder der Dienstboten-Krankencasse, welche innerhalb der Linien Wiens domicilirten, ihren Beitrag für das laufende Jahr gezahlt haben und ihren Wohnort in die Vororte verlegen, noch bis zum Ablaufe dieses Jahres, für welches sie gezahlt haben, an allen Rechten und Vortheilen der Dienstboten-Krankencasse theilnehmen.

THE HISTORY OF THE

... of the ... in the ... of the ...

... of the ... in the ... of the ...

... of the ... in the ... of the ...